

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 — WD/EFSA

(Rechtssache T-320/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Zeitbedienstete – Befristeter Vertrag – Entscheidung über die Nichtneueinstufung – Fehlende Beurteilungen – Zuteilung von Neueinstufungspunkten im Wege der Übertragung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Entscheidung über die Nichtverlängerung – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Ermessensmissbrauch – Berechtigtes Vertrauen – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)

(2020/C 95/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (Prozessbevollmächtigte: D. Detken und F. Volpi im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck, A. Duron und C. Dekemexhe)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EFSA vom 14. Juli 2017, die Klägerin im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens 2017 nicht in die Besoldungsgruppe AST 6 neu einzustufen, der Entscheidung der EFSA vom 9. August 2017, ihren Vertrag nicht zu verlängern, und der Entscheidungen vom 9. Februar und 12. März 2018, mit der ihre Beschwerden gegen diese beiden Entscheidungen zurückgewiesen wurden, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr infolge dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WD trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2020 — Compañía de Tranvías de la Coruña/Kommission

(Rechtssache T-485/18) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente der Kommission bezüglich der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts – Von einem Dritten stammende Dokumente – Von einem Mitgliedstaat stammende Dokumente – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Vollständige Verweigerung des Zugangs – Begründungspflicht – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2020/C 95/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Compañía de Tranvías de la Coruña, SA (A Coruña, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Monrabà Bagan)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und C. Ehrbar)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 7. Juni 2018, mit dem der Klägerin der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der der Französischen Republik übermittelten Stellungnahme der Kommission zur Gültigkeit des Metrolinienvertrags bis 2039 teilweise oder vollständig verweigert wurde

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2018, mit dem der Compañía de Tranvías de la Coruña, SA, der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der der Französischen Republik übermittelten Stellungnahme der Kommission zur Gültigkeit des Metrolinienvertrags bis 2039 teilweise oder vollständig verweigert wurde, wird insoweit für nichtig erklärt, als der Zugang zu den im Schreiben der Kommission vom 25. Oktober 2010 an die französischen Behörden und in den Schreiben des Kommissionsvizepräsidenten, Herrn Kallas, vom 27. Juli 2012 und vom 5. Juni 2013 an die RATP enthaltenen Daten, die keine persönlichen Daten sind, teilweise verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten der Compañía de Tranvías de la Coruña.
4. Die Compañía de Tranvías de la Coruña trägt vier Fünftel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 11. Februar 2020 — Stada Arzneimittel/EUIPO (VirusProtect)

(Rechtssache T-487/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke VirusProtect – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht)

(2020/C 95/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2018 (Sache R 1886/2017-5) über die Anmeldung des Wortzeichens VirusProtect als Unionsmarke